

Rainer-Dieter Hering
Dipl. Sozialarbeiter
Seitenhalde 31/1
72793 Pfullingen

Jugendgerichts- und Erwachsenengerichtshilfe

Hier soll thesenartig auf übereinstimmende Punkte und Unterschiede zwischen der **Jugendgerichtshilfe** und der **Gerichtshilfe** im allgemeinen Strafrecht hingewiesen werden.

Bei der thematischen Erörterung sind die nachfolgenden Inhalte darzustellen.

1. Veränderung des Strafrechtsgedanken - vom Tat- zum Täterstrafrecht

Grundlegend für die Einrichtung der Gerichtshilfe (JGH + GH) war, daß etwa seit der Jahrhundertwende der bis dahin das Strafrecht bestimmende Gedanke zurückgedrängt werden konnte, daß die wesentlichste Aufgabe der Strafe die Vergeltung des Tatumrechts sein mußte.

Für das Jugendstrafrecht gelangte der Erziehungsgesichtspunkt in den Vordergrund; im allgemeinen Strafrecht stand nicht länger die Tat **allein** im Mittelpunkt des Geschehens. Neben dem Schutz der Gesellschaft wird auch die Besserung des Straffälligen erstrebt.

Tatablauf und Täterpersönlichkeit erforderten deshalb eine Ganzheitsbetrachtung (z.B. § 46 II StGB), um durch mehr täterbezogene Rechtsfolgen die Resozialisierung des Täters zu ermöglichen.

These: Ohne die Kenntnis der Täterpersönlichkeit ist weder das Maß der persönlichen Schuld eines Rechtsbrechers noch Umfang und Art seiner Resozialisierungsbefähigung, insbesondere nicht seine Strafempfindlichkeit, zu beurteilen.

2. Träger von JGH und GH

Es ergeben sich für beide Institutionen grundlegende Unterschiede. Nach § 38 Abs. 1 JGG ist die Jugendgerichtshilfe eine Pflichtaufgabe der Jugendämter.

Die GH gehört nach Art. 294 EGStGB (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung und ist somit Bestandteil der Strafrechtspflege.

3. **Abgrenzung zu anderen Institutionen**

JGH und GH sind insbesondere von Polizei und Bewährungshilfe zu unterscheiden. Der Berührungsbereich von Gerichtshilfe und Polizei liegt im Vorverfahren. Die Polizei hat der Sachaufklärung zu dienen und Material für den Schuldspruch zu liefern. Die Gerichtshilfe erhellte die persönlichen Umstände der Tat und liefert Material für den Strafausspruch und die Gestaltung der Rechtsfolgen.

Im Gegensatz zum Gerichtshelfer beginnt die Aufgabe des Bewährungshelfers erst nach dem Urteil. Er hat dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite zu stehen und die Erfüllung der Auflagen und Weisungen zu überwachen, leistet Erziehungsarbeit und gewährt dem Straffälligen praktische Lebenshilfen, um eine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erreichen.

Im Falle der JGH sind Funktionsüberschneidungen möglich, da diese gemäß § 38 Abs. 2 JGG nach dem Subsidiaritätsprinzip betreuend tätig werden kann, soweit kein Bewährungshelfer bestellt ist.

4. **Personal**

Mitarbeiter in der Jugendgerichtshilfe und Gerichtshilfe sind Diplom-Sozialarbeiter.

5. **Besonderheiten der Jugendgerichtshilfe**

Es haben sich zwei verschiedene Organisationsformen herausgebildet: Der allgemeine und der besondere Sozialdienst.

Im besonderen Sozialdienst bildet die Jugendgerichtshilfe eine eigene Abteilung, während sie innerhalb des allgemeinen Sozialdienstes als eine Arbeit in der Gesamtheit der Jugend- und Sozialhilfeaufgaben wahrgenommen wird.

Der Vorteil der Spezialisierung liegt im Erwerb vertiefter Fachkenntnisse. Die notwendige intensive Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe und Justiz kann so besser gewährleistet und dadurch erleichtert werden. Der Sozialarbeiter im allgemeinen Sozialdienst kennt die Familien des Bezirks genauer und könnte deshalb schneller fundiert berichten. Es ist nachteilig, wenn in einer Familie verschiedene Mitarbeiter des Jugendamtes tätig werden. Die Praxisergebnisse widerlegen die Befürchtungen, da JGH und allgemeiner Sozialdienst lediglich ganz partiell mit den gleichen jungen Menschen zu tun haben. Evtl. mögliche Mehrfachbetreuungen wirken sich dort nachteilig aus, wo es an der erforderlichen Kooperationsbereitschaft fehlt.

Als Organisationsmodell der Zukunft stellt die Jugendgerichtshilfe als besonderer Sozialdienst die zweckmä-

Bigere und fachlich kompetentere Erfüllung der Aufgaben sicher.

6. **Prozessuale Rechtsstellung**

Hier ergeben sich grundsätzliche Unterschiede. Der Vertreter der JGH nimmt als selbständiger Verfahrensbeteiligter eine Sonderstellung ein. Gemäß § 50 Abs. 3 JGG steht der JGH ein Anhörungsrecht vor Gericht zu.

Der Gerichtshelfer ist nicht Verfahrensbeteiligter. § 160 Abs. 3 StPO betrifft ausdrücklich nur das Ermittlungsverfahren. In der StPO ist für die GH keine Anwesenheits- und Anhörungsrecht vorgesehen.

7. **Anwesenheitspflicht**

Aus der richterlichen Verpflichtung zur Inanspruchnahme der JGH gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG sowie der Terminmitteilungspflicht aus § 50 Abs. 3 Satz 1 JGG folgt, daß eine Teilnahmeverpflichtung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Die JGH hat das Recht, sich selbst einzuschalten, wenn ihre Heranziehung unterbleibt.

8. **Personalunion von Berichtsverfasser und Berichterstat- ter**

Die angeführten Rechte in der Hauptverhandlung soll der Mitarbeiter des Jugendamtes geltend machen, der auch die Persönlichkeitsermittlungen angestellt hat.

In der Praxis der Jugendgerichtshilfe hat sich das Problem des sog. "Gerichtsgehers" entwickelt, welches darin besteht, daß der ermittelnde Sozialarbeiter den Bericht anfertigt, der dann von anderen Mitarbeitern des Jugendamtes vorgetragen wird. Dabei beschränkt der fehlende vorherige Kontakt zum Jugendlichen und seinem sozialen Umfeld den Gerichtsgheber auf die reine Berichtswiedergabe. Er vermag weder den Bericht zu erläutern, zu ergänzen noch weitere Erkenntnisquellen anzugeben. Es haben sich Gerichtsgheber-Systeme teils als Ausweg aus Personalmangelzuständen, teils aus Gründen reiner Prozeßökonomie gebildet.

9. **Einführung und Verwertung der Erkenntnisse**

Anders als im Ermittlungsverfahren, wo der schriftliche Gerichtshilfebericht verwertbar ist, darf dieser im Hauptverfahren mit Aufnahme in die Gerichtsakten noch nicht für das Urteil verwertet werden. Um Grundlage der Entscheidung zu werden, müssen die im Bericht niedergelegten Erkenntnisse der Gerichtshilfe prozeßordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Für den Bericht der Jugend- wie der Gerichtshilfe sind

übereinstimmend die §§ 249 ff StPO maßgeblich.
Es gibt verschiedene Wege für die Verwertung der schriftlichen Berichte:

In Betracht kommt die **Einführung durch Verlesung** des Berichts. Ferner kann der Inhalt des Berichts oder Teile dem Angeklagten und Beweispersonen **vorgehalten** und so zum Verhandlungsgegenstand gemacht werden. Bei der **Vernehmung** des Gerichtshelfers gehen grundsätzlich die Auskunftspersonen als unmittelbare Beweismittel vor. Es gibt außerdem die Möglichkeit der **informativischen Anhörung**. Der Gerichtshelfer wird nicht als Beweisperson sondern nur formlos und lediglich zur Information des Gerichts gehört. Hier bräuchte er sich nur so weit zu äußern, wie er es für angebracht hält.

10. **Zeugnisverweigerungsrecht**

Der Rollenkonflikt des Sozialarbeiters in der Jugend- wie Gerichtshilfe tritt insbesondere dadurch zutage, daß dieser als Zeuge grundsätzlich zur Aussage verpflichtet ist.

11. **Aufgaben**

Der Gerichtshilfe kommen in der heutigen Strafrechtspraxis im wesentlichen zwei Aufgabenbereiche zu. Sie hat durch **objektive Ermittlungen** der persönlichen Eigenschaften des Täters und seiner sozialen Situation die Hauptverhandlung vorzubereiten und zum anderen eine **individuell erforderliche Betreuung** auf den Weg zu bringen.

Persönlichkeitsermittlung

Der gesetzliche Auftrag der JGG leitet sich aus dem JGG ab und erstreckt sich von der intensiven Erforschung der Täterpersönlichkeit bis hin zur abgeschlossenen Wiedereingliederung des Betroffenen in die Gesellschaft.

Demgegenüber kann der Strafprozeßordnung (StPO) für die GH kein solcher Themenkatalog entnommen werden. Es ist weder festgelegt, was erforscht werden soll, noch welchen Umfang die Ermittlungen haben sollten. Insoweit ist auf die allgemeinen Verfügungen bzw. die Dienstordnungen der Länder zurückzugreifen.

Ein Vergleich zwischen JGG und den Dienstordnungen sowie das bei den Gerichtshilfestellen auferlegte Ziel -die Vorbereitung der Hauptverhandlung durch Ermittlung der Täterpersönlichkeit- lassen den Schluß zu, daß von beiden Einrichtungen im Prinzip dieselben Gesichtspunkte erforscht werden sollen.

Für die GH haben die zuständigen Stellen (Justizministerien und Generalstaatsanwälte) als Arbeitshilfe eine Liste erstellt, der eine Vielzahl von Hinweisen zu entnehmen ist, welche Problemkreise bei der Persönlich-

keitsermittlung von Bedeutung sein können. Schwerpunkt-
mäßig ist der Lebenslauf zu erwähnen, die familiäre Si-
tuation, der berufliche Ausbildungs- und Werdegang, die
Wohnverhältnisse, die wirtschaftliche Lage, der Gesund-
heitszustand, die Beziehung zur Umwelt, persönliche In-
teressen, Aspekte, die Aufschluß über die Resozialisie-
rungsbedürftigkeit und die Zugänglichkeit vermitteln.
Speziell im Jugendrecht sind Hinweise für die Verant-
wortlichkeit des Rechtsbrechers (§ 3 JGG), schädliche
Neigungen (§ 17 II JGG) und die Anwendbarkeit des Ju-
gendstrafrechts auf Heranwachsende (§ 105 JGG) einzu-
bringen.

Auch im Bereich der Gerichtshilfe muß der Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Ausschlaggebend im
Hinblick auf die Erforderlichkeit der Persönlichkeits-
ermittlung ist deshalb die Bedeutung der Strafsache und
damit letztendlich die Tat selbst.

Im Jugendstrafrecht kann dies nur mit Einschränkungen
gelten, weil der Erziehungsgedanke an erster Stelle
steht.

Außerdem bietet in den Fällen, in denen noch kein Ge-
ständnis des Beschuldigten vorliegt, das Prinzip der
Unschuldsvermutung Zurückhaltung.

12. Informationserlangung

Erste und wichtigste Erkenntnisquelle für die Persön-
lichkeitsermittlung ist der Beschuldigte selbst. Eine
Berichterstattung ohne aktive Beteiligung des Betroffe-
nen stößt auf erhebliche Bedenken. Sozialarbeiterische
Standards stehen dieser Bearbeitungsform entgegen.

Als Treffpunkt für die Gespräche bieten sich sowohl die
Arbeitsräume des Gerichtshelfers als auch die Wohnung
des Betroffenen an, wobei letzterem Ort der Vorzug zu
gewähren ist, weil er u.a. Aufschluß über das Umfeld
und die persönlichen Interessen des Beschuldigten zu
geben vermag.

Während bei der GH der Hausbesuch die Regel sein soll,
finden bei der JGH die Gespräche mit den Jugendlichen-
Heranwachsenden überwiegend in den Diensträumen statt,
um so ungestört und ohne Beeinflussung der Eltern die
Erhebungen und Gespräche führen zu können.

Auch organisatorische Gründe beeinflussen den gewählten
Gesprächsort. Die GH ist für das gesamte Gebiet eines
Landgerichtsbezirkes, die JGH meist nur für einen städ-
tischen Raum oder einen Landkreis zuständig.

13. Belehrung und Hinweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht

Die Betroffenen sind auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht
hinzuweisen. Der Sozialarbeiter kann/soll ihn (Betrof-
fenen) ebenso über die Rechtsstellung des Gerichtshel-
fers aufklären. Er hat den Betroffenen über seinen Auf-
trag zu unterrichten. Dieses sollte eine Selbstver-

ständigkeit sein und wird übereinstimmend von Literatur und Praxis -hier den Gerichtshelfern selbst- gefordert. Der Gerichtshelfer hat seinen Gesprächspartner auch auf dessen Schweigerecht als Beschuldigten hinzuweisen.

Alles was der Betroffene aussagt, soll freiwillig, also ohne Druck geschehen, um das Vertrauensverhältnis zu festigen. Diese Aufklärung ist im Bundesrecht nicht ausdrücklich geregelt. Hinweise hierzu finden wir jedoch in den allgemeinen Ausführungen. Dort wird der Gerichtshelfer zu einer Belehrung des Beschuldigten verpflichtet.

14. Gesprächshäufigkeit

Die Häufigkeit der Gespräche sowie die Intensität des Kontaktes ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig und richtet sich nach dem bereits erwähnten Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Zur Erweiterung, Vervollständigung und Überprüfung der gewonnenen Ergebnisse kann der Gerichtshelfer noch auf andere Erkenntnisquellen zurückgreifen. Hierdurch erst läßt sich über die subjektiv eingefärbten Angaben des Betroffenen eine Objektivierung des Berichts erreichen. Der Sozialarbeiter wird sich gründlich überlegen müssen, welche Aussagen ihn seinem Arbeitsziel näherbringen, bevor er Bezugspersonen um Auskünfte bittet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß für die Belehrung des zeugnis- und auskunftsverweigerungsberechtigten Personenkreises dasselbe gilt wie bei dem Beschuldigten.

15. Voraussetzung für die Gerichtshilfetätigkeit

Während die JGH grundsätzlich an jedem Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende teilnimmt und laut Gesetz möglichst frühzeitig heranzuziehen ist (§ 38 III JGG), ergeben sich bei der GH, deren Rechtstellung auf Bundesebene nicht näher konkretisiert ist, in diesem Punkt Schwierigkeiten. Ihre Einschaltung erfordert im Einzelfall einen ausdrücklichen Auftrag durch die dazu berechtigten Behörden. Auftragsberechtigte sind die Staatsanwaltschaft, das Vollstreckungsgericht, die Gnadenstellen, die Strafregisterbehörden und die Gerichte. Der Verteidiger des Beschuldigten kann hingegen lediglich eine Anregung zur Beauftragung geben.

16. Tätigkeitsfelder

Die GH hat zwei Einsatzfelder, unter denen sich alle bisherigen Teilarbeitsgebiete zusammenfassen lassen. In den allgemeinen Verfügungen wird als vorrangige Aufgabe die Mitwirkung im Ermittlungsverfahren festgelegt. Zum anderen kann die GH Einfluß auf Vollstreckungssa-

chen nehmen. Beispielhaft sind hier Aufträge über die nachträgliche Strafaussetzung zur Bewährung, die spätere Bewilligung von Zahlungserleichterungen, aber auch der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung und die Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe zu nennen. Während die JGH ausschließlich nur im Verfahren vor dem Urteil tätig wird, ist für die GH in der StPO dieses zusätzliche Einsatzfeld beschrieben. Die GH kann durch ihren Beitrag die Behörden bei deren Entscheidung über Vergünstigungen im Bereich des Zentralregistergesetzes und bei Gnadensachen unterstützen. Erwähnenswert ist außerdem die Möglichkeit beider Gerichtshilfen (JGH + GH) auf die Untersuchungshaft Einfluß zu nehmen, indem sie mit dem Ziel ermitteln, diese zu vermeiden oder aber zumindest zu verkürzen. Die Gerichtshilfen können ferner im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches selbst die Konfliktregelung einleiten und umsetzen. Während im Jugendstrafbereich der TOA als Maßnahme der Jugendhilfe (§ 27 SGB VIII) in die Zuständigkeit der Träger der Jugendhilfe fällt, dürfte es im allgemeinen Strafrecht Aufgabe der Justiz sein, auf Schaffung eines Angebotes geeigneter Schlichtungsstellen hinzuwirken, um die neue Sanktionsform des Täter-Opfer-Ausgleichs mit Leben zu erfüllen. (s. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und Verbrechensbekämpfungsgesetz - §§ 46 a, 59 a StGB). Stand Januar 1995.